

LOEHNE UND MINIMALTARIFE 2011

Merkblatt für die Arbeitgeber

Gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 21. Dezember 2004 und seinem Nachtrag, unterzeichnet von der WLK, den Vertretern der Interprofessionellen Christlichen Gewerkschaften des Wallis (SCIV) und der Interprofessionellen Gewerkschaft (SCT), gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen.
2. Die **neuen Minimallöhne** werden wie folgt festgesetzt :

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmässig Mitarbeiter beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnung) gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens	Fr. 25.35
Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens 4-jähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei Mitarbeiter unterstellt sind	
ab dem dritten Jahr	Fr. 24.20
ab dem zweiten Jahr	Fr. 23.15
ab dem ersten Jahr	Fr. 21.55
Qualifizierte Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft im Wallis	
ab dem dritten Jahr	Fr. 21.05
ab dem zweiten Jahr	Fr. 18.95
ab dem ersten Jahr	Fr. 17.85
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag	
ab dem vierundzwanzigsten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 14.30
ab dem zwölften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 13.25
ab dem vierten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 12.50
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer bis zum vierten Tätigkeitsmonat	Fr. 11.40

3. Man versteht unter Gelegenheitsarbeiter jemanden, der nicht mehr als 4 Monate während des Jahres arbeitet.

Die in kursiv gedruckten Rubriken (zum Beispiel: Treueprämie, etc.) sind weder im Gesamtarbeitsvertrag noch in einer anderen Gesetzgebung aufgeführt, sie sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit voller Berücksichtigung der Arbeitsqualität, zu vereinbaren.

Treueprämie

Dem Arbeitnehmer im ganzjährigen Anstellungsverhältnis wird eine Treueprämie pro Arbeitsstunde von 5 Rappen für das zweite Jahr, 10 Rappen für das dritte Jahr und 15 Rappen für das vierte Jahr ausgerichtet.

Wöchentliche Arbeitszeit

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 48 Stunden. Sie beträgt 55 Stunden für die Arbeitnehmer, die sich hauptsächlich mit der Wartung des Viehs befassen und für jene, die einen Arbeitsvertrag besitzen, der die Dauer von 4 Monaten nicht überschreitet.

Die tägliche Arbeitszeit dauert vom 1. Mai bis 30. September 10 Stunden und während der übrigen Monate 9 Stunden, die üblichen Pausen um 9 Uhr und 16 Uhr von 15 Minuten sind darin enthalten.

Der Arbeitgeber muss mit dem Einverständnis des Arbeitnehmers, die Mehrstunden mit 125 % kompensieren, falls sie den Jahresdurchschnitt übersteigen. Die Kompensierung muss innert 6 Monaten gewährleistet werden.

Wohnung

Für den Fall, dass die Person einquartiert und verköstigt wird, können folgende Ansätze in Abzug gebracht werden (auf Basis der für die AHV gültigen Entwicklung der Naturallohne).

	Pro Tag	Pro Monat
Frühstück	Fr. 3.50	Fr. 105.00
Mittagessen	Fr. 10.00	Fr. 300.00
Abendessen	<u>Fr. 8.00</u>	<u>Fr. 240.00</u>
Kost	Fr. 21.50	Fr. 645.00
Logis	<u>Fr. 11.50</u>	<u>Fr. 345.00</u>
Kost und Logis	Fr. 33.00	Fr. 990.00

Andere Arten von Naturallohn, z. B. das Stellen einer kostenlosen Wohnung an den Arbeitnehmer oder an seine gesamte Familie, die Abgabe von Nahrungsmitteln, Kleidung und Schuhen an Familienangehörige des Arbeitnehmers müssen in jedem Fall gesondert bewertet werden.

Reisespesen

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Reisekosten der Angestellten, die aus Ländern ausserhalb der 27 EU Mitgliederstaaten kommen und im Besitze einer temporären Arbeitsbewilligung sind, zu vergüten, sofern diese in ihrem Heimatland rekrutiert wurden.

Diese Kosten werden nur auf Vorweisung der Belege vergütet und unter der Bedingung, dass der Angestellte innerhalb von drei Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seine Heimat zurückreist. Andernfalls werden nur die Reisekosten für die Einreise in die Schweiz vergütet.

Steuern

Die Kosten für die Einreise und die provisorische Aufenthaltstaxe (Staats- und Gemeindetaxe) gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Kosten für die Aufenthaltsbewilligung (Staats- und Gemeindetaxen) gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

Taggeld***Für Arbeitsverträge von mehr als 3 Monaten***

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer Versicherung, welche die Freizügigkeit für ein Taggeld in Höhe von mindestens 80 % des Lohnes während mindestens 720 von 900 aufeinander folgenden Tagen garantiert, sofern der Vertrag zwischen den Parteien mehr als drei Monate gedauert hat, oder für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde.

Für Arbeitsverträge von weniger als 3 Monaten

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer Versicherung für ein Taggeld von mindestens 80% des Lohnes. Die Leistungsdauer ist auf die Vertragsdauer beschränkt.

Familienzulagen

Die Zulagen werden für jedes Kind bis zum erfüllten 16. Altersjahr ausgerichtet. Sie werden bis zum erfüllten 20. Altersjahr bezahlt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Gebrechen arbeitsunfähig ist oder wenn es noch zur Schule geht, studiert oder eine Lehre macht.

Kein Abzug darf vom Lohn des Angestellten im Landwirtschaftssektor gemacht werden.

	Monatlicher Betrag	
	erste zwei Kinder (pro Kind)	ab dem dritten Kind (pro Kind)
Zulage	Fr. 275.--	Fr. 375.--
Ausbildungszulage	Fr. 425.--	Fr. 525. --
Geburts- und Aufnahmezulage	Fr. 2'000.--	

Kinderzulagen für selbständige Landwirte

Seit dem 1. Januar 2008 und der Abschaffung der Einkommensgrenze für selbständige Landwirte werden die Kinderzulagen vollumfänglich ausbezahlt, unabhängig vom Gehalt der Eltern. (ohne irgendwelche Abzüge).

ZUSATZLEISTUNGEN

- Recht auf Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf vier Wochen Ferien im Jahr.

Jugendliche und Lehrlinge haben bis zum erfüllten 20. Altersjahr Anrecht auf 5 Wochen bezahlte Ferien pro Dienstjahr. Ab dem 50. Altersjahr und nach 20. Dienstjahren im gleichen Betrieb sind dem Arbeitnehmer 5 Wochen bezahlte Ferien im Jahr zu gewähren. Die Leistung kann in Form eines Brutto Stundenlohnes erbracht werden.

- 9.0 % für 4 Wochen Ferien
- 10.6 % für 5 Wochen Ferien

LOHNABZUEGE

- Beiträge für AHV, IV, Lohnausfall, Unfall

Alle Erwerbstätigen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig.

Der Arbeitgeber behält **6,25%** des Barlohnes, des Naturallohnes und der Ferienentschädigung jener Personen zurück, die der Beitragspflicht unterstehen.

- Krankenversicherung

Laut des Gesamtarbeitsvertrages vom 21. Dezember 2004 muss der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber bei einer Krankenkasse versichert werden, ausser der Arbeitnehmer erbringt durch einen Versicherungsausweis den Beweis, dass er bereits gemäss den nachfolgenden Bedingungen versichert ist:

- a) Arzt- und Arzneikosten
- b) Spitalkosten einer allgemeinen Abteilung eines öffentlichen Spitals sowie alle übrigen Kosten gemäss eidgenössischer Gesetzgebung für die Krankenversicherung üblichen Minimalleistungen.

Der Arbeitgeber muss sich also vergewissern, dass der Arbeitnehmer über ausreichende Leistungen im Falle von Krankheit oder Unfall verfügt, gemäss den Artikeln 19 und 20 des Gesamtarbeitsvertrages. (Bitte einen Versicherungsausweis verlangen.)

Um Missbrauch bei Krankheitsfällen zu vermeiden raten wir dem Arbeitgeber, zweifelhafte Fälle der Kasse zu melden.

Die WLK macht die Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf aufmerksam, dass eine Subventionierung der Krankenversicherungsprämien beantragt werden kann. Sie bittet die Betroffenen, sich bei der

Ausgleichskasse, Abteilung Krankenkasse, Av. Pratifori 22, 1950 Sitten, Tel 027/ 324 91 11 zu erkundigen oder über den Weblink www.vs.ch/gesundheitswesen unter der Rubrik Krankenversicherung zu informieren.

Wir empfehlen jedem Arbeitgeber den Gesamtvertrag Krankheit/Unfall abzuschliessen, der von der Walliser Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt wird. (mittels dem Formular welches Sie am Ende diese Mementos finden, können Sie jederzeit eine Offerte verlangen).

Krankenversicherung

Krankenpflege

Falls der Arbeitnehmer schon eine Versicherung hat, bezahlt ihm der Arbeitgeber die Hälfte der Krankenkassenprämie.

Sofern der Arbeitgeber eine solche Versicherung für seine Angestellten abgeschlossen hat, kann er die Hälfte der Krankenkassenprämie in Abzug bringen.

Unten aufgeführt sind die von der WLK ausgehandelten Tarife im Rahmen der Globalversicherung:

CSS Versicherung (Beitrag Arbeitnehmer)

Zone 1	Fr.	172.55	pro Monat ab dem 26. Altersjahr
	Fr.	146.70	pro Monat ab dem 19. Altersjahr
	Fr.	45.90	pro Monat unter 19 Jahren
Zone 2	Fr.	155.80	pro Monat ab dem 26. Altersjahr
	Fr.	132.50	pro Monat ab dem 19. Altersjahr
	Fr.	41.70	pro Monat unter 19 Jahren

Arcosana –CSS (Beitrag Arbeitnehmer)

Zone 1	Fr.	153.95	pro Monat ab dem 26. Altersjahr
	Fr.	142.65	pro Monat ab dem 19. Altersjahr
	Fr.	41.25	pro Monat unter 19 Jahren
Zone 2	Fr.	140.45	pro Monat ab dem 26. Altersjahr
	Fr.	130.10	pro Monat ab dem 19. Altersjahr
	Fr.	37.85	pro Monat unter 19 Jahren

„Die Verkaufsberater der CSS stehen Ihnen zur Verfügung um Ihnen die administrativen Arbeiten zu erleichtern, und Ihnen optimale Lösungen in Hinsicht der Versicherungsdeckung : Hausarzt, etc. vorzuschlagen.“

Mutuel Assurance (Gesamtprämie pro Tag oder Monat 50% davon ist der Arbeitnehmerbeitrag)

Zone 1	Fr.	10.10 pro Tag oder	Fr. 305.60 pro Monat ab dem 26. Altersjahr
	Fr.	9.30 pro Tag oder	Fr. 281.80 pro Monat ab dem 19. Altersjahr
	Fr.	2.40 pro Tag oder	Fr. 72.50 pro Monat unter 19 Jahren
Zone 2	Fr.	9.60 pro Tag oder	Fr. 292.60 pro Monat ab dem 26. Altersjahr
	Fr.	8.90 pro Tag oder	Fr. 269.70 pro Monat ab dem 19. Altersjahr
	Fr.	2.30 pro Tag oder	Fr. 69.50 pro Monat unter 19 Jahren

Primacare – Mutuel Assurance (Gesamtprämie pro Tag oder Monat 50% davon ist der Arbeitnehmerbeitrag)

Zone 1	Fr. 9.20 pro Tag oder	Fr. 278.90 pro Monat ab dem 29. Altersjahr
	Fr. 8.50 pro Tag oder	Fr. 259.70 pro Monat ab dem 19. Altersjahr
	Fr. 2.20 pro Tag oder	Fr. 67.70 pro Monat unter 19 Jahren
Zone 2	Fr. 8.80 pro Tag oder	Fr. 267.10 pro Monat ab dem 29. Altersjahr
	Fr. 8.20 pro Tag oder	Fr. 248.60 pro Monat ab dem 19. Altersjahr
	Fr. 2.10 pro Tag oder	Fr. 64.90 pro Monat unter 19 Jahren

Der Selbstbehalt von Fr. 300.- geht auf Kosten des Arbeitnehmers.

Bemerkung: Laut Artikel 2.01 des AHV/IV Reglement vom 1. Januar 2010 gehören Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherungen ihrer Arbeitnehmenden, nicht zum massgebendem Lohn sofern sie die Prämien direkt an die Versicherung bezahlen und alle Arbeitnehmenden gleich behandeln.

- Taggeld

Die Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes, das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, erfordert eine sorgfältige und regelmässige Kontrolle der Ankünfte und der Abreisen der Arbeitnehmer. Jeder Arbeitsbeginn muss daher gemeldet werden.

Dies kann durch Einsenden einer Kopie des Arbeitsvertrages erfolgen. Zur Erstellung der Endabrechnung schickt der Arbeitgeber eine Kopie seiner AHV-Abrechnung an die Versicherung.

Der Arbeitgeber kann die Hälfte der Taggeldprämie vom Lohn abziehen.

Der Arbeitgeber kann sich für die Globalversicherung der Walliser Landwirtschaftskammer entscheiden :

Deckung 80% vom AHV-Lohn im Falle von Krankheit

Leistungszeit 720 Tage bei der CSS und 730 Tage bei der Mutuel, abzüglich der Wartefrist, während eines Zeitraums von 900 Tagen

Wartezeit und Prämien

Wartefrist	Prämie % (auf Kosten des Arbeiters)
2 Tage	1.60%
7 Tage	1.20%
14 Tage	0.90%
30 Tage	0.65%

Besondere Bedingungen

Für eine längere Wartefrist als 2 Tage muss der Landwirtschaftliche Betrieb folgende Kriterien erfüllen.

Wartefrist	Erforderliche Lohnmasse
7 Tage	200'000.00
14 Tage	300'000.00
30 Tage	500'000.00

"Den Beitritt in den Kollektivvertrag hängt von einer vorgängigen Entscheidung des Versicherungsnehmers nach der Konsultation des Versicherers ab. Der Vorenscheid wird von den Versicherern nach Analyse der Schadenhäufigkeit der letzten 5 Jahre getroffen."

Die Anfrage zur Änderung der Wartefrist muss 3 Monate vor dem Jahresende erfolgen. Die Versicherer werden Ihre Entscheidung aufgrund den oben aufgeführten erforderlichen Lohnmassen treffen.

- Unfallversicherung

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Berufliche Unfallversicherung auf Kosten des Arbeitgebers geht während die Nichtberufliche Unfallversicherung vom Arbeitnehmer bezahlt wird.

Falls sich der Arbeitgeber für die Globalversicherung der Walliser Landwirtschaftskammer entscheidet, müssen die folgenden Zinssätze berücksichtigt werden:

Nichtberufliche Unfallversicherung
Chrétienne Sociale Suisse
Mutuel Assurance

1.588% des AHV-Lohnes
1.594% des AHV-Lohnes

Berufliche Unfallversicherung
Chrétienne Sociale Suisse
Mutuel Assurance

3.795% des AHV-Lohnes
3.782% des AHV-Lohnes

- Berufliche Vorsorge

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge, die AHV, IV (BVG) vom 25. Juni 1985 verpflichtet die Arbeitgeber zu dieser Massnahme.

Alle der AHV unterworfenen für **mehr als drei Monate** beschäftigten Angestellten, deren Bruttomonatslohn **Fr. 1'740.00** übersteigt, müssen einer Vorsorgestiftung angeschlossen sein.

Wenn die Löhne zwischen Fr. 1'740.00 pro Monat (Fr. 20'880.00 brutto pro Jahr) und Fr. 2'320.00 (Fr. 27'840.00) liegen, so werden die in der Tabelle erwähnten Ansätze je nach Alter auf einen Minimalbetrag von Fr. 290.00 pro Monat angewendet.

Wenn der Bruttomonatslohn höher als Fr. 2'320.00 ist, beträgt der monatliche Abzug Fr. 2'030.00.

Die Walliser Landwirtschaftskammer hat eine Vorsorgestiftung der Walliser Landwirtschaft ins Leben gerufen, welche die Arbeitnehmer versichern kann, die dies wünschen. Der jährliche Beitrag beläuft sich auf Fr. 100.-- wovon Fr. 50.-- zu Kosten des Arbeitnehmers gehen.

Hilfstabelle zur Berechnung der Lohnabzüge

Mit Hilfe der untenstehenden Tabelle kann der Arbeitgeber die monatlichen Lohnabzüge selber berechnen.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge übernehmen muss. Die Gesamtprämie setzt sich aus einer Altersgutschrift (Sparguthaben), einem Risikoanteil, einem Teuerungsbeitrag, einem Kostenanteil und einem Beitrag an den Garantiefonds zusammen.

Plan A : Legales Minimum

MÄNNER			FRAUEN		
Alter	Total Beitrag %	Teil Mitarbeiter	Alter	Total Beitrag %	Teil Mitarbeiter
18-24	4.00	2.00	18-24	4.00	2.00
25-34	11.00	5.50	25-34	11.00	5.50
35-44	14.00	7.00	35-44	14.00	7.00
45-54	19.00	9.50	45-54	19.00	9.50
55-65	22.00	11.00	55-64	22.00	11.00

Wenn ein Arbeitnehmer weniger als 1 Jahr angestellt ist, so wird sein Jahresgehalt so berechnet, als wenn er 1 Jahr gearbeitet hätte (Art. 2 BVG2).

Minima / Maxima 2011

	jährlich	monatlich
Koordinationsbetrag	Fr. 24'360.00	Fr. 2'030.00
Eintrittsschwelle	Fr. 20'880.00	Fr. 1'740.00
Minimal versicherter BVG-Lohn	Fr. 3'480.00	Fr. 290.00 (für die Löhne zwischen Fr. 1'740.00 und 2'320.00)
Maximal versicherter BVG-Lohn	Fr. 59'160.00	Fr 4'930.00
Maximale AHV-Einzelrente	Fr. 27'840.00	Fr 2'320.00

Berechnungsbeispiel:

Monatsabrechnung mit der Globalen Beruflichen Vorsorgeversicherung der WLK

Löhne von 1'740.00. bis 2'320.00

Geschlecht	Alter	Bruttolohn	Versicherter Lohn	%	Teil Mitarbeiter
Mann	25	1'750.00	290.00(min.vers.Lohn)	5.50%	15.95 + fixe Prämie
Mann	25	2'000.00	290.00(min.vers.Lohn)	5.50%	15.95 + fixe Prämie

Löhne ab 2'321.00

Geschlecht	Alter	Bruttolohn	Versicherter Lohn	%	Teil Mitarbeiter
Mann	25	2'500.00	470.00 (2'500 ./ 2'030.00)	5.50%	25.85 + fixe Prämie
Mann	25	3'000.00	970.00 (3'000 ./ 2'030.00)	5.50%	53.35 + fixe Prämie
Mann	25	4'500.00	2'470.00 (4'500 ./ 2'030.00)	5.50%	135.85 + fixe Prämie

Fixprämie*: Fr. 50.00 pro Jahr oder geteilt durch die Anzahl der dem Arbeitnehmer zu verrechnenden gearbeiteten Monate. Diese Kosten kompensieren die Reduktion des Mindestzinssatzes und ermöglichen zum Teil die Verteilung der Verwaltungskosten auf alle Mitglieder, statt die Kosten ausschliesslich den Mitgliedern aufzubürden, die eine hohe Gesamtprämie bezahlen.

Die Vorsorgestiftung steht Ihnen gerne für zusätzliche Informationen unter der Nummer 027 345 40 60 zur Verfügung.

-Quellensteuer (Kantons-, Gemeinde-, direkte Bundessteuer)

Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Aufenthaltsbewilligung C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle unterworfen. Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet: Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Überzeit-, Ferien-, Feiertags-, Versetzungsentschädigungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Arbeitslosen-Kranken- und Unfallversicherung.

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

Alle genannten Bruttolohn-Bestandteile kommen auch bei der Festlegung des Steuersatzes zur Anwendung.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Neue Arbeitgeber müssen sich bei der kantonalen Steuerverwaltung melden, per Fax (027 606 25 33), oder die entsprechenden Formulare finden Sie auch im Internet unter: www.vs.ch (Kantonale Steuerverwaltung Formulare Spezialsteuern Quellensteuer)

Drei Steuertabellen sind anwendbar:

- **Tarif A** :- Ledige, alleinstehende Personen, die keine Kinderzulagen erhalten.
- **Tarif B** :- Alleinverdienende, in tatsächlicher und rechtlich ungetrennter Ehe lebende Personen mit oder ohne Kinderzulagen; ledige Personen, denen Kinderzulagen ausgerichtet werden.
- **Tarif C** :- in rechtlicher und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide in der Schweiz erwerbstätig sind. Für die Ehefrau ist für die Besteuerung des Lohnes der Steueransatz der Kolonne „**erwerbstätige Ehefrau**“ massgebend.

AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

Sämtliche Personen mit ausländischer Nationalität, die sich in der Schweiz aufhalten mit dem Ziel eine lukrative Tätigkeit auszuüben, müssen im Besitz einer Arbeitsbewilligung sein:

- 1) **Bei Aufhalten bis zu 3 Monaten** oder 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gilt für Staatsangehörige aus der EU-15: wie zu Beispiel: Frankreich, Italien, Spanien, Portugal ein bewilligungsfreies Meldeverfahren, d. h. es wird keine Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung mehr benötigt, dennoch ist eine Anmeldung bei der Einwohnergemeinde obligatorisch. Ab dem 1. Mai 2011 gilt diese Prozedur für alle Arbeiter die aus den EU-25 Ländern, das heisst auch aus Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn Zypern, Malta, Estland, Lettland und Litauen.
- 2) **Kurzaufenthaltsbewilligung** wird auf Vorlage eines Arbeitsvertrages von mehr als 3 Monaten und weniger als 1 Jahr erteilt. Als Geltungsdauer gilt die Dauer des Arbeitsvertrags. (L EG / EFTA)
- 3) **(Dauer-) Aufenthaltsbewilligung** (B-EG / EFTA) ist 5 Jahre gültig und wird auf Vorweisung eines einjährigen, längeren oder unlimitierten Arbeitsvertrages erteilt. (vorbehältlich der Erschöpfung des Bundes- Kontingents)
- 4) **Die Niederlassungsbewilligung** (Ausweis C) ist zurzeit 5 Jahre lang gültig.
- 5) **Für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien**, ist es zwingend, eine Aufenthaltsbewilligung bei der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit unter der Nummer 027/606.73.10 zu beantragen (auch für kurze Arbeitsverträge).

ARBEITSVERTRAG

Jedes Aufenthaltsgesuch muss von einem Arbeitsvertrag begleitet sein. Die WLK stellt Ihnen Arbeitsverträge zur Verfügung.

Für Arbeitnehmer, die maximal drei Monate beschäftigt werden, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Einwohnergemeinde innerhalb von 8 Tagen nach Einreise in die Schweiz anmelden.

Die Erteilung einer Bewilligung zu Gunsten ausländischer Arbeitskräfte setzt die Einhaltung der im Gesamtarbeitsvertrag für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 21. Dezember 2004 festgelegten Bedingungen voraus. **Jeder Arbeitsvertrag zu Gunsten eines ausländischen Saisonangestellten muss auch vom Arbeitnehmer unterschrieben sein.**

LOHNABRECHNUNG / LOHNBUECHLEIN

Der Arbeitgeber sollte mit seinem Arbeiter einen Bruttolohn festlegen, um damit jegliche Unklarheiten bezüglich des Arbeitsverhältnisses zu vermeiden.

Die Walliser Landwirtschaftskammer stellt ein Lohnbüchlein zur Verfügung, das die Abrechnungen erheblich erleichtert.

Dieses Büchlein kostet Fr. 15.-- und enthält 30 Abreissblätter mit allen Angaben, die den Übergang vom Brutto- zum Nettolohn aufzeigen. Es existiert in mehreren Sprachen und wird allen Personen zugestellt, die es bei unserem Sekretariat bestellen. (Tel. 027/345.40.10)

Lohnabrechnung 2011 für :				Alfred Jemand		
Mann, 26-jährig, ledig						
Barlohn				14.20		
Naturallohn				0.00		
Ferienentschädigung				9.00%	1.30	
AHV-Lohn				15.50		
Abzüge						
AHV/IV/EO/ALV				6.25%	0.97	
Krankenversicherung				Krankenpflege	152.80 Fr.	0.76 *
				Krankentaggeld	1.70%	0.25
Unfallversicherung				1.594%	0.25	
Berufliche Vorsorge				5.50%	0.29 *	
Steuern				4.45%	0.69 **	
Abzüge Total				3.21		
Nettolohn				12.27		

Anteil Arbeitgeber

AHV/IV/EO/ALV				6.55%	1.01	
Krankenversicherung				Krankenpflege	152.80Fr.	0.76 *
				Krankentaggeld	1.60%	0.25
Unfallversicherung				3.782%	0.59	
Berufliche Vorsorge				5.00% *	0.39 *	
Familienzulage				2.00%	0.31	
Anteil Arbeitgeber				3.21		

* Die beruflichen Vorsorge- und Krankenpflegeprämien sind hier für 200 Arbeitsstunden pro Monat berechnet.

** Für die Quellensteuerberechnung ist immer der monatliche Bruttolohn + Ferienentschädigung + Familienzulagen massgebend.

FUER AKKORDARBEITEN IN DEN REBEN EMPFOHLENE LOEHNE 2011
--

Basierend auf die Produktionskosten im Rebbau von Agridea, berechnete die Walliser Landwirtschaftskammer die empfohlenen Löhne für Akkordarbeiten in den Reben per m².

Verschiede Anbausysteme wurden betrachtet. Die unten aufgeführten Zahlen sind als Mittelwerte anzusehen, welche als Basis für die Diskussion dienen sollen. Lohnanpassungen aufgrund besonderer Lagen müssen zwischen dem Rebbesitzer und dem Pächter besprochen werden.

Die WLK stellt Ihnen die Details zur Berechnung zur Verfügung und erinnert nochmals, dass es sich dabei um Richttarife handelt.

Die empfohlenen Löhne für Akkordarbeiten in den Reben schliessen die Verrichtung aller anfallenden Arbeiten, einschliesslich dazu gebrauchte Instrumente und Maschinen, sowie den benötigten Treibstoff ein. (Düngen nicht inbegriffen). Der Ankauf von Unkrautvertilgungsmitteln ist in diesen Preisen inbegriffen.

Im Gegensatz zu früheren Jahren hat die WLK beschlossen, ihnen ein Dokument zu übermitteln, das die verschiedenen Arbeiten und die damit verbundenen Kosten genau beschreibt. Auf der nächsten Seite finden Sie eine Tabelle mit den verschiedenen Kultursystemen.

Wenn die Behandlungen per Helikopter getätigt werden, muss zwischen dem Rebbesitzer und dem Pächter eine Vereinbarung getroffen werden, welche bestimmt, wer diese Kosten übernimmt.

Wir empfehlen dem Pächter sich bei der Kantonalen Ausgleichkasse (027 324 91 11) zu erkundigen ob er hier als Selbständiger oder als Lohnempfänger angesehen wird.

Falls die Ausgleichkasse bestimmt, dass es sich um eine im **Arbeitsverhältnis** ausgeführten Aktivität handelt, muss der Besitzer, als Arbeitgeber die gewöhnlichen Abzüge für AHV und Arbeitslosenversicherung vornehmen: 6,05% des Bruttolohnes (Akkordtarif + Zusatz für Regiearbeiten + Ferienentschädigung). Die Bestimmungen der Unfallversicherung, Taggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge sind bei Akkordarbeiten anwendbar.

Falls der Pächter als **Selbständiger** arbeitet, empfehlen wir ihm sich für Fragen betreffend der MWST direkt ans Eidgenössische Bundesamt zu wenden. (031 325 76 68)

Anbauform	Stickelanbau < 130cm	Enge Drahtanlage Max 130cm	Enge Drahtanlage >130cm	Mittlere Drahtanlage 130 – 220 cm
Mechanisierung	Keine	Keine	Leichte	Leichte
Akkordarbeitstarif per m²	3.75	3.65	2.45	3.15

Weitere Ausführungen auf der nächsten Seite

Empfohlene Löhne 2011 für Akkordarbeiten in den Reben

Mechanisierung	Nicht mechanisiert				Leichte Mechanisierung											
	Stichelreben < 130 cm				Dratbau eng : max 130 cm				Dratbau eng > 130 cm				Dratbau mittel 130-220			
	Handarbeit	Mechanisierung und Lohnarbeit	Hilfsstoffe	Total	Handarbeit	Mechanisierung und Lohnarbeit	Hilfsstoffe	Total	Handarbeit	Mechanisierung und Lohnarbeit	Hilfsstoffe	Total	Handarbeit	Mechanisierung und Lohnarbeit	Hilfsstoffe	Total
Vorscheiden	857	25		882				0				0	252	19		271
Schneiden	2'525	76		2'601	4'123	230		4'353	2'278	213		2'491	2'917			2'917
Rebholz hacken				0				0				0	140	175		315
Anbinden (2/3 Cordonschnitt)				0	246	10		256	503		13	516	772	23		745
Erlösen	2'541			2'541	2'557			2'557	1'489			1'489	2'577			2'577
Heften, Jauben	9'584			9'584	10'948	4		11'081	2'161	45	12	2'218	4'040	303	13	4'356
Gipfeln				0				0	1'941	89		2'030	2'932			2'932
Ersatz fehlender Stöcke	1'321			1'321	597	39		636	1'296	325		1'621	693	270		963
Ertragsregulierung	553		158	711	111	6	203	320	176	37		213	280		254	534
Allgemeine Bodenbearbeitung				0				0	427			427	312			312
Bodenbearbeitung von Hand	76			76	31	15		46	566	100		666	191	168		359
Anwendung von Herbiziden	1'370	72	425	1'867	911	71	398	1'380	829	81	294	1'204	450	304	236	990
Mähen				0	369	188		557	383	224		607	563	419		982
Pflanzenschutz	1'452	1'588	2'016	5'056	1'208	860	2'111	4'179	889	1'344	1'263	3'506	968	1'296	1'510	3'774
Bewässerung	296			296				201	174			218	626	5	245	876
Traubenhut	71			71	163		38	201				218				
Weinlese, inkl. Vorbereitung	4'543	1425		5'968	3'718	10		3'728	3'305	86		3'391	4'418	128		4'546
Einrichtung & Mauerunterhalt	831	14		845	149	15		164	126			126	30			30
Maschinenunterhalt	236		57	293	130			192	243	239	18	500	273	213	42	528
Verschiedenes	635	615	291	1'541	3'072	677	649	4'398	733		56	789	235	143	267	645
Unterhalt der Umgebung	776			766				0	95			95	99			99
Unterh. Unterstützvorrichtungen	974	18		992	200	26		226	245		56	301	193	113		306
Verwaltungskosten				1'000				1'000				1'000				1'000
Zins des umlauf. Bet. Kapital				667				628				424				566
Betriebsleiterzuschlag				667				648				647				698
Unterhaltskosten pro HA				37'745				36'550				24'479				31'321
pro m/2				3.75				3.65				2.45				3.15
Zins des Rebergkapitals				5'857				6'145				5'595				4'637
Abschreib. des Rebergkapitals				8'210				8'742				7'916				6'870
Allgemeine Unkosten				479				599				502				1'461
Düngen	207		324	531	44	430		474	200	24	256	480	221	239	290	750
Produktionskosten				52'822				52'510				38'972				45'039
pro m/2				5.28				5.25				3.89				4.50

Quelle: Agridea, Produktionskosten im Weinbau Wirtschaftlich-technische Ergebnisse 2008 (publiziert im August 2009)

Antwort-Formular

Name : _____

Vorname : _____

Strasse: _____

Wohnort : _____

Telefon : _____

e-Mail: _____@_____

Möchte Information über folgendes:

Krankenversicherung (Taggeld und Krankheit) : ja nein**Unfallversicherung :** ja nein**Berufliche Vorsorge :** ja nein**Andere Fragen :**

Bitte senden Sie dieses Formular an die Walliser Landwirtschaftskammer, Postfach 96, 1964 Conthey,
per Fax: 027 345 40 11 oder cvagri@agrivalais.ch.